

Satzung

der Stadt 6553 Sobernheim

über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung der Ortslage im Stadtteil Steinhardt, Abrundungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 Baugesetzbuch.



SATZUNG

der Stadt Sobernheim

über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung der Ortslage im Stadtteil Steinhardt (Abrundungssatzung) vom 13.11.1992

Der Stadtrat Sobernheim hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) in der derzeit geltenden Fassung

am 24.06.1992

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Außenbereichsgrundstücke werden gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch zur Abrundung in die im Zusammenhang bebaute Ortslage des Stadtteils Steinhardt der Stadt Sobernheim (Innenbereich) einbezogen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Abrundungssatzung ist in dem als Anlage 1 beigelegten Lageplan, Maßstab 1:1000, abgegrenzt; der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich der Abrundungssatzung besteht folgende Grundstücke:

Gemarkung Sobernheim
Flur 24, Flurstücke Nr. 3 und 4.

§ 3

Als bauliche Nutzung wird, entsprechend der Darstellung im wirksamen einheitlichen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Sobernheim, "Mischgebiet" (M) nach § 6 der BauNutzungsverordnung festgesetzt.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sobernheim, 13.11.1992

[Handwritten Signature]

(Stadtbürgermeister)



Verfahrensablauf

zum Erlaß der Satzung der Stadt 6553 Sobernheim über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung der Ortslage im Stadtteil Steinhardt;
- Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

- 12.02.1992 Beschluß des Stadtrates über den Erlaß der Satzung - Aufstellungsbeschluß -
- 12.02.1992 Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 5 Baugesetzbuch
- 14.02.1992 Bekanntmachung über die Bürgerbeteiligung vom 02.03.1992 bis 16.03.1992 im Amtsblatt vom 20.02.1992 Nr. 8
- 24.06.1992 Beschluß des Stadtrates über die Satzung
- 07.07.1992 Anzeige der Satzung gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch an die Kreisverwaltung Bad Kreuznach

23.11.92

Bescheid der Kreisverwaltung Bad Kreuznach vom 15.10.1992, Az.: 6/60-610-13/1086, daß keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht werden.

Ausfertigungsvermerk

Nach Abschluß des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB wird die Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB (Abrundungssatzung) hiermit ausfertigt.

Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

6553 Sobernheim, 13.11.1992

[Handwritten Signature]
Stadtbürgermeister

13.11.1992 Bekanntmachung über die Rechtskraft der Satzung, veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nr. 47 am 20.11.1992.